

durch die staatliche Autorität — auch mittels staatlichen Zwangs — garantiert wird. Durch das Recht als Instrument der Klassenherrschaft werden diejenigen Gesellschaftsbeziehungen im Interesse der herrschenden Klasse geregelt und sanktioniert, die die Herrschaftsbedingungen der Klasse, nicht bestimmter Individuen, betreffen.⁷

Wichtigstes Element dieses allgemeinen Rechtsbegriffs ist der politisch-staatlich-rechtlich ausgedrückte *Klassenwille* der herrschenden Klasse. Er bildet auch die Basis für die Gerechtigkeitsproblematik allen Rechts. Der Klassenwille ist aber nichts anderes als das auf die Ziel- und Zweckverwirklichung gerichtete Streben⁸ der Klasse, der Beschluß⁹ der Klasse als Subjekt, zweckmäßig, d. h. auch klassenmäßig zu handeln. Die Klassenzwecke können nicht anders verstanden werden als die mit den Klassenbedürfnissen — als bewußt gewordenen Klassenerfordernissen — gesetzten Zielstellungen der Klasse, als klassenmäßige Subjektivität der in den gesellschaftlich-objektiven, insbesondere ökonomischen Klassenverhältnissen notwendig vorhandenen Klassenerfordernisse. Gerade darum ging es Marx und Engels, als sie in bezug auf das Proletariat formulierten: „Es handelt sich nicht darum, was dieser oder jener Proletarier oder selbst das ganze Proletariat als Ziel sich einstweilen *vor stellt*. Es handelt sich darum, *was es ist* und was es diesem *Sein* gemäß geschichtlich zu tun gezwungen sein wird. Sein Ziel und seine geschichtliche Aktion ist in seiner eignen Lebenssituation wie in der ganzen Organisation der heutigen bürgerlichen Gesellschaft sinnfällig, unwiderruflich vorgezeichnet.“¹⁰ Und Lenin macht das für *alle* Zwecke deutlich: „In Wirklichkeit werden die Zwecke des Menschen durch die objektive Welt erzeugt und setzen diese voraus — finden sie als Gegebenes, Vorhandenes vor. Aber dem Menschen *scheint es*, daß seine Zwecke von außerhalb der Welt stammen, von der Welt (unabhängig sind (Freiheit*).“¹¹

Der objektive Charakter der Zwecke der herrschenden Klasse, die Bestim-

7 Wir sind uns darüber klar, daß wir uns bei dieser Begriffsdefinition auf einer für die gesellschaftliche Erscheinung „Recht“ höchsten Abstraktionsebene befinden, die zwar den Klassenwillen und damit den Klassencharakter des Rechts erfäßt, die aber noch nichts aussagt über den Inhalt, die gesellschaftliche Wirkungsrichtung dieses Klassenwillens, folglich auch nichts *direkt* zur absoluten Gegensätzlichkeit zwischen sozialistischem und vorsozialistischem Recht. Andererseits bildet aber gerade dieser allgemeine Rechtsbegriff die theoretische Grundlage für die richtige Erfassung dieser Gegensätzlichkeit, weil er als wesentlichstes Element den in den ökonomischen Verhältnissen wurzelnden Klassenwillen zum Inhalt hat. Zur Bedeutung und qualitativ neuen Funktion des sozialistischen Rechts vgl. auch die

> Ergebnisse des Jenaer Symposiums zum sozialistischen Rechtsbegriff (dazu Bericht von R. Gollnick, in: Staat und Recht, 1966, S. 1336 ff., sowie die in der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1966, S. 405 ff., veröffentlichten Beiträge).

8 Maltusch schreibt: „Im Willen erhält der Zweck das Moment der subjektiven Entscheidung. Durch den Willen wird er zum treibenden Impuls menschlicher Tätigkeit, er wird zum Streben. Der Wille ist der Beschluß des Subjekts, zweckmäßig zu handeln“ (W. Maltusch, Materielles Interesse als Motiv, Berlin 1966, S. 91). In diesem Zusammenhang ist auch die Bemerkung Lenins interessant: „Die Idee ist *Erkennen* und Streben (Wollen) [des Menschen]“ (W. I. Lenin, „Philosophische Hefte“, Werke, Bd. 38, Berlin 1964, S. 185).

9 Maltusch definiert: „Der Beschluß ist in seinem Wesen die Absicht, den vom Subjekt *akzeptierten* objektiven Erfordernissen im Handeln Rechnung zu tragen“ (a. a. O.).

10 K. Marx / F. Engels, „Die heilige Familie“, Werke, Bd. 2, Berlin 1957, S. 38

11 W. I. Lenin, a. a. O., S. 179. Vgl. dazu auch K. Marx, „Das Kapital“, Bd. I, Berlin 1951, S. 186; F. Engels, „Anti-Dühring“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 87.